

Die Verjährung von Anlegerschäden bei mehrfach fehlerhafter Beratung

Bei einer fehlerhaften Anlageberatung tritt der (reale) Schaden des Anlegers bereits durch den Kauf der nicht gewünschten Vermögenswerte ein. Hierbei gebührt dem Anleger grundsätzlich ein Anspruch auf „Naturalersatz“. Das bedeutet, dass ihm Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere der bezahlte Kaufpreis abzüglich erhaltener Zinsen bzw. Dividenden zurückzuzahlen bzw. der entgangene Verkaufserlös zu ersetzen ist.

Der Oberste Gerichtshof stellte diesbezüglich in einem Erkenntnis klar, dass die dreijährige Verjährungsfrist dann, wenn ein Vermögensschaden auf mehrere rechtswidrige Handlungen in Form von Beratungsfehlern zurückzuführen ist, von denen jeder für sich allein kausal für den Schadenseintritt – nämlich den Erwerb des Produkts - war, mit Kenntnis jedes einzelnen Fehlers in der Beratung gesondert zu laufen beginnt.

Ist sohin beispielsweise ein auf die mangelnde Aufklärung über das Kapitalverlustrisiko gestützter Schadenersatzanspruch bereits verjährt, hindert dies grundsätzlich nicht den Erfolg einer Klage auf Grund eines Beratungsfehlers bezüglich der Ausschüttung.